

30. Zur Auslegung des § 107 des Militärpensionsgesetzes in der Fassung des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893 Art. 12 (N.G.Bl. S. 171). Sind unter dem „Landesrecht“ solche landesgesetzliche Bestimmungen nicht mit zu verstehen, die für Beamte, welche aus dem Staatsdienste eines anderen Staates übernommen sind, bei Ermittlung der Pension die Pensionsgesetze dieses anderen Staates hinsichtlich der Anrechnung der vom Beamten in seinem früheren Dienstverhältnisse verbrachten Dienstzeit für anwendbar erklären?

VI. Civilsenat. Ur. v. 20. Dezember 1897 i. S. des hamburgischen Staates (Wekl.) w. W. (Rl.). Rep. VI. 263/97.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Der Kläger ist seiner Zeit aus dem preussischen Staatsdienst in den hamburgischen Zoldienst übergetreten und gehörte zu denjenigen

Beamten, auf welche der § 12 des hamburgischen Gesetzes, betreffend die Organisation der Zollverwaltung, vom 11. Mai 1888 Anwendung fand, wonach den aus dem Dienste eines anderen Staates in den hamburgischen Zolldienst übertretenden Beamten bei der Pensionierung die auswärtige Dienstzeit vom 25. Lebensjahre ab anzurechnen war. Das Berufungsgericht versteht unter der auswärtigen Dienstzeit die Civildienstzeit nach Maßgabe dessen, was in dem Staate, aus welchem der Beamte übernommen ist, als Civildienst gilt und bei der Pensionierung zur Anrechnung kommt. Diese Entscheidung über den Inhalt des hamburgischen Gesetzes muß hier, ohne daß sie nachzuprüfen wäre, nach §§ 511. 525 C.P.O. zu Grunde gelegt werden. Sie ist auch von der Revision nicht angegriffen worden.

Das Berufungsgericht folgert weiter, daß, weil nach dem preussischen Pensionsgesetze bei der Berechnung der Pension die vor der festen Anstellung im preussischen Civildienst verbrachte Zeit mit angerechnet wird, damit zugleich die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 107 des Militärpensionsgesetzes in der Fassung des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1893 Art. 12 auf den Kläger gegeben sei. Nach dieser Bestimmung wird den im Civildienst angestellten Militärämtern (zu denen Kläger gehört) nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 48 flg. des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 die Militärdienstzeit bei Ermittlung der Pension als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung gebracht, „wenn und insoweit nach Landesrecht eine Anrechnung der Zeit stattfindet, welche im Civildienst vor Erlangung einer festen, mit Anspruch oder Aussicht auf Pension verbundenen Anstellung verbracht wurde“. Demgemäß hat das Berufungsgericht den Anspruch des Klägers auf Anrechnung der von ihm nach vollendetem 25. Lebensjahre im Militärdienst zugebrachten Zeit und auf entsprechende Erhöhung seiner Pension für gerechtfertigt erachtet.

Die Revision meint, unter dem „Landesrecht“ verstehe der § 107 des Militärpensionsgesetzes nur das Landesrecht „an sich“, und es wäre festzustellen gewesen, ob das hamburgische Staatsrecht „an sich“ die Anrechnung der vor Erlangung einer festen Anstellung im Civildienst verbrachten Zeit bei der Pensionierung der Beamten vorschreibe. Der § 12 des hamburgischen Gesetzes vom 11. Mai 1888 gehöre nicht zum Landesrecht in diesem Sinne. Er verweise, wie er vom

Berufungsgerichte verstanden werde, auf die Rechte der auswärtigen Staaten, auch solcher, wo die fragliche Anrechnung nicht stattfindet, und es erfolge die Anrechnung auf Grund eines fremden Rechtes. Als „Landesrecht“ könne nur gelten, was ohne Zuhilfenahme eines auswärtigen Gesetzes den einheimischen Gesetzen zu entnehmen sei.

Dieser Meinung kann jedoch nicht beigetreten werden. Auf den Kläger als hamburgischen Beamten fand das preussische Pensionsgesetz keine Anwendung. Nur deshalb war ihm bei der Pensionierung die vor der festen Anstellung im Civildienst verbrachte Zeit anzurechnen, weil ihm solches durch das hamburgische Gesetz, also landesrechtlich, zugesichert war. Der landesrechtliche Charakter dieses Gesetzes wird selbstverständlich dadurch nicht geändert, daß die fragliche Anrechnung nicht bei allen hamburgischen Beamten, auch nicht bei allen aus auswärtigen Diensten in den hamburgischen Zoldienst übernommenen Beamten, sondern nur bei denjenigen Beamten der letzteren Kategorie stattfindet, die nach ihrem bisherigen Rechte — wenn sie in ihrem früheren Dienst verblieben wären — darauf Anspruch gehabt haben würden. Zu einer engeren Auslegung des § 107 des Militärpensionsgesetzes, wie sie von der Revision verlangt wird, bietet weder der Wortlaut der Bestimmung, noch der darin zum Ausdruck gebrachte gesetzgeberische Gedanke einen Anhalt. Es sollten durch das Gesetz die Nachteile ausgeglichen werden, welche für die Militärpensionäre infolge ihres späteren Eintrittes in den Civildienst anderen Beamten gegenüber erwachsen, wenn bei der Pensionierung der Beamten die vor der festen Anstellung im Civildienst verbrachte Zeit angerechnet wird. Dieser Absicht würde es widersprechen, wenn in Hamburg den aus dem preussischen Dienst in den hamburgischen Zoldienst übernommenen Beamten die vor der festen Anstellung im Civildienst verbrachte Zeit ganz oder teilweise angerechnet würde, dagegen aber den darunter befindlichen Militärpensionären die Militärdienstzeit nicht entsprechend zu gute käme.

Die Revision war daher zurückzuweisen.“ . . .